

WENIGER STROMSTEUER

Möglichkeiten zur Stromsteuerbefreiung

Steuergegenstände, die vom Energiesteuerrecht erfasst werden, sind die entscheidenden Energieträger unserer Gesellschaft. Das jährliche Steueraufkommen von rund 40 Mrd. € zeigt die Bedeutung des Energiesteuersektors für die Wirtschaft und den Staatshaushalt. Zahlreiche Steuerbegünstigungen fördern außerdem den Einsatz umweltfreundlicher Verkehrsmittel und Energieträger. Diese Begünstigungen können vor allem Firmen aber auch Privatleute durch entsprechende Anträge beim zuständigen Hauptzollamt nutzen, werden häufig aber nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen. Dabei bietet besonders die Stromsteuer hohe Einsparpotentiale.

Stromsteuer

Die Stromsteuer gibt es in Deutschland seit 1999. Eingeführt wurde sie im Rahmen des „Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform“, der sogenannten Ökosteuern. Sie soll Verbraucher zu einem sparsameren Umgang mit Energie veranlassen und die Energieeffizienz erhöhen. Seit 2003 beträgt die Stromsteuer als indirekte Verbrauchssteuer unverändert 20,50 €/MWh (= 2,05 Cent/kWh). Sie fällt bei Energieversorgern an, sobald Verbraucher Strom aus dem Versorgungsnetz beziehen. Die Versorger geben die Steuer dann über den Strompreis an die Endkunden weiter. Fällig wird sie auch bei Eigenerzeugern, die aus ihren Anlagen Strom zum Eigenverbrauch entnehmen. Neben dem Ziel, sparsamer und effizienter mit Energie umzugehen, senkt die Stromsteuer aber auch gleichzeitig Lohnnebenkosten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Denn der größte Teil der Einnahmen fließt in die Rentenversicherung.

Möglichkeiten Stromsteuerbefreiung

Je nach Art der Erzeugung kann die Stromsteuer ganz entfallen. Befreit ist davon nach § 9 StromStG etwa

- Strom aus erneuerbaren Energieträgern, wenn er aus einem Netz stammt, das nur aus erneuerbaren Energieträgern gespeist wird,
- Strom, der zur Stromerzeugung entnommen wird,
- Strom, der aus Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu einem MW stammt und „im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage

zum Selbstverbrauch entnommen wird“ sowie

- Strom aus Notstromanlagen, wenn die sonst übliche Stromversorgung gestört ist.

Wichtiger für Unternehmen des produzierenden Gewerbes sind aber die Möglichkeiten, die Stromkosten aufgrund eines hohen Energieverbrauchs zu reduzieren. Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen der Steuerentlastung für bestimmte Verfahren und Prozesse (§ 9a), der allgemeinen Steuerentlastung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes (§ 9b) und die Steuerentlastung durch den Stromsteuer-Spitzenausgleich (§ 10).

Steuerentlastung § 9a StromStG nach für energieintensive Verfahren und Prozesse

Um von der Steuerentlastung für energieintensive Verfahren und Prozesse profitieren zu können, muss ein Unternehmen laut § 9a StromStG zum produzierenden Gewerbe gehören und den Strom für energieintensive Verfahren oder Prozesse (Elektrolyse, Herstellung von Glas, Keramik, Ziegeln etc, Metallherzeugung, chemische Reduktionsverfahren) entnommen haben:

Steuerentlastung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 9b StromStG

Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft können sich nach § 9b StromStG einen Teil der Steuer für den Strom erstatten lassen, den sie betrieblich verwenden. Für diese Energie reduziert sich der allgemeine Steuersatz um 25 % oder 5,13 €/MWh, also von 20,50 €/MWh auf 15,37 €/MWh, sofern Entlastungsbetrag pro Kalenderjahr größer als 250 € ist. Entlastet wird auch die Erzeugung von Nutzenergie, wenn diese von einem Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder von einem Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft verwendet wurde.

Steuerentlastungen für Unternehmen nach § 10

Unternehmen des produzierenden Gewerbes können spiegelbildlich zu § 55 EnergieStG zusätzlich eine Entlastung gem. § 10 StromStG in Anspruch nehmen. Die Entlastung kann bis zu 90 % der nach Geltendmachung von § 9b StromStG ver-

bleibenden Stromsteuer betragen. Der Antrag wird zusammen in einem Formular mit dem Antrag gem. § 55 EnergieStG gestellt.

Spitzenausgleich

Hier werden Unternehmen des produzierenden Gewerbes entlastet („Entlastung in Sonderfällen“, § 55 EnergieStG und § 10 StromStG). Für die Berechnung werden die aktuellen Rentenversicherungsbeitragszahlungen des Arbeitgebers ins Verhältnis gesetzt zu den Zahlungen vor Einführung der Ökosteuern. Die Differenz aus beiden zuzüglich des Selbstbehalts/Sockelbetrags wird von der Steuerzahlung abgezogen, der Rest wird zu 90 % erstattet. Die Steuererstattung im Spitzenausgleich ist somit umso geringer, je personalintensiver ein Unternehmen ist.

Seit dem Jahr 2013 muss das begünstigte Unternehmen nachweisbare Energieeinsparungen vorweisen, um den Spitzenausgleich zu erhalten (z.B. durch ein zertifiziertes Managementsystem nach DIN EN 50001, Stromsteuer-Spitzenausgleichs Effizienz Verordnung SPAEFV). Dieser Nachweis muss unter anderem von einem Zertifizierer mit dem Antragsformular 1449 bestätigt werden und vom Unternehmen zusammen mit seinen anderen Formularen (u.a. wichtig seit 01.01.2017 Zollformular 1139) eingereicht werden.

Unternehmen und Privatleute sollten sich gut informieren und die Möglichkeit der Stromsteuerrückzahlung nutzen. Es lohnt sich, denn hier kann man mit wenig Aufwand viel Geld sparen und könnte dieses wiederum am besten direkt in energieeffiziente Technik reinvestieren.

Sie haben Fragen zur Stromsteuer oder möchten als produzierendes Gewerbe wissen, ob sich der Stromsteuerspitzenausgleich für Sie lohnt? Dann rufen Sie kostenfrei unsere Hotline an:

DGS Franken,
Ansprechpartner Oskar Wolf
Tel: 0911 / 376 516 35
Sie erreichen uns in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 9 und 17 Uhr
info@energie-effizienz-mittelstand.de

ZUM AUTOR:

► Gunnar Böttger
Leitung des FA Energieeffizienz der DGS
energieeffizienz@dgs.de